

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

17. Jahrgang

Letschin, den 30.07.2019

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht zwischen Stadt Mückeberg, Amt Märkische Schweiz, Amt Barnim-Oderbruch, Amt Lebus und Gemeinde Letschin

2 – 7

Bekanntmachungen der Wahlbehörde Gemeinde Letschin

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Letschin für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019

8 - 11

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 01. September 2019

12 - 14

I. Bekanntmachung – Finanzamt Oranienburg, Dienstsitz im Finanzamt Strausberg, Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008)

15

II. Termine

Vorankündigung 2. Sitzung der Gemeindevertretung Letschin

16

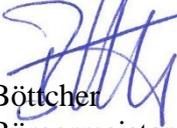
Impressum

16

ekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht zwischen Stadt Müncheberg, Amt Märkische Schweiz, Amt Barnim-Oderbruch, Amt Lebus und Gemeinde Letschin (Beschluss-Nr.: GV-253/2018 und GV-304/2018) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 30.07.2019


Böttcher
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt.
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
im Land Brandenburg

zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht

zwischen

- Stadt Müncheberg –
- Amt Märkische Schweiz –
- Amt Barnim Oderbruch –
- Amt Lebus -
- und
- Gemeinde Letschin –

Zwischen

der Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Uta Barkusky,
Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg,

nachfolgend „Stadt Müncheberg“ genannt

dem Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Marco Böttche, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz),

nachfolgend „Amt Märkische Schweiz“ genannt

dem Amt Barnim Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz,
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,

nachfolgend „Amt Barnim Oderbruch“ genannt

dem Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor Heiko Friedemann, Breite Straße 1, 15326
Lebus

nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

und

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher,
Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt

wird

gemäß §§ 3 I Nr. 1, 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land
Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25)

die mandatierte Übertragung der Aufgabe des Datenschutzes

auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
(Datenschutz-Grundverordnung)

und die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht

nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998
(GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 ([GVBl.I/13,](#)
[\[Nr. 30\]](#))

vereinbart.

Präambel

Nach Art. 37 I a DSGVO haben datenverarbeitende Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Gemeinde Letschin wird im Rahmen der mandatierenden Aufgabenübertragung gem. Art. 39 DSGVO die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sowie die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für seine Vertragspartner mit erfüllen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch, das Amt Lebus sowie die Gemeinde Letschin vereinbaren, die in der Präambel aufgeführten Aufgaben an die Gemeinde Letschin im Rahmen eines Mandates zu übertragen, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Die Gemeinde Letschin hat eine solche Stelle eingerichtet und untersteht dem Bürgermeister unmittelbar. Die dienstliche Weisungsbefugnis im Rahmen des Mandats obliegt der Gemeinde Letschin.

§ 2 – Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Behördenleitung, der Mitarbeiter und der Personalvertretung in datenschutzrelevanten Fragen,
- Durchführung angekündigter und unangekündigter Kontrollen,
- Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- Kontrolle der Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
- Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen, Satzungen, Aktenführungskonzepten, Formularen u. ä., die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Mitwirkung bei Organisationsentscheidungen zur Zusammenarbeit, Beteiligung oder Abschottung einzelner Stellen innerhalb der Behörde und zur Beteiligung fremder Stellen,
- Bearbeitung oder Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- oder Lösungsverlangen, bei der Erstellung von Bürgerinformationen und bei allgemeinen Bürgereingaben und Anfragen zum Datenschutz,
- Beteiligung bei der Auswertung von Protokolldateien,
- Beteiligung bei der Einführung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Fachamt/die Fachabteilung, insbesondere: Vornahme der Datenschutz-Folgeabschätzung
- Beteiligung bei Maßnahmen zum technisch-organisatorischen Datenschutz,
- Beratung bei der Vernichtung von Akten und anderen Datenträgern,
- Schulung der Mitarbeiter in datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Erstellung von Berichten an die Behördenleitung über den Stand des Datenschutzes innerhalb der Behörde,
- Ansprechpartner für die externen Datenschutz-Kontrollinstanzen,
- Zuständigkeit für die Koordinierung und Bearbeitung von Fällen/ Anfragen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend; dem Datenschutz-beauftragten können weitere Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes übertragen werden. Die Aufgaben sollten in einer Dienstanweisung schriftlich niedergelegt werden, die allen Mitarbeitern bekannt gegeben wird. Im Falle von Engpässen wird durch die mandatierenden Ämter bzw. der Stadt Beistand bei der Erfüllung der Aufgabe geleistet.

§ 3 – Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte ist Angestellter der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird derzeit mit 1,0 VbE bestimmt.
- (3) Die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten sind regelmäßig am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin zu erbringen. Der Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin. Im erforderlichen Umfang erbringt der Datenschutzbeauftragte seine Leistungen an den Verwaltungssitzen der an dieser Vereinbarung beteiligten Partner.
- (4) Für die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4 – Kosten

- (1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen gemeinsam die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufteilung der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Beteiligten. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Sonstige Personalaufwendungen die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden zu jeweils 1/5 aufgeteilt.
- (3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Dienstreisen.
- (4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlen die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch und das Amt Lebus an die Gemeinde Letschin eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 % der zu erstattenden Personalaufwendungen nach Abs. 1 sowie die Aufwendungen nach Abs. 3. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V und Zahlungen nach § 18 TVöD-V sowie die Aufwendungen nach Abs. 3 bleiben bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale ohne Berücksichtigung.
- (5) Die Gemeinde Letschin stellt den übrigen Beteiligten die Kosten in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.
- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist die Verteilung der Steuerlast in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 – Geltungsdauer

- (1)** Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2)** Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
 - Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 - Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
 - Strukturveränderungen der Stadt oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
 - Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungs-pflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.
- (3)** Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

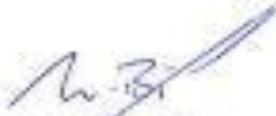
§ 6 – Salvatorische Klausel

- (1)** Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2)** Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.
- (3)** Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4)** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23.08.2018, die zwischen dem Amt Barnim Oderbruch, dem Amt Märkische Schweiz, der Stadt Müncheberg und der Gemeinde Letschin geschlossen wurde, außer Kraft.

Letschin, den 29.03.2019



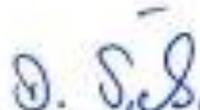
Karsten Birkholz
Amtdirektor
Amt Barnim Oderbruch



Sylvia Borkert
Stellv. Amtdirektorin



Marco Böttche
Amtdirektor
Amt Märkische Schweiz



Dirk Siebenmorgen
Stellv. Amtdirektor



Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin
Stadt Müncheberg



Maria Büch
Stellv. Bürgermeisterin



Holko Friedemann
Amtdirektor
Amt Lebus



Iris Frackowiak
Stellv. Amtdirektorin



Michael Böttcher
Bürgermeister
Gemeinde Letschin



Eveline Fiedrowicz
Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Wahlbehörde Gemeinde Letschin

**Wahlbekanntmachung
der Wahlbehörde Gemeinde Letschin**



**1. Am 1. September 2019 findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Letschin ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	Brunnenstraße, Fontanestraße, Försterstraße, Groß Neuendorfer Landweg, Hehl, Kienitzer Straße, Koppestraße, Meisterstraße, Parkstraße, Sophienthaler Straße Nr. 01-37 u. 44-53, Straße der Jugend, Weidenweg, Wriezener Straße	Alte Schule Letschin, Karl-Marx-Straße 5
0002	Letschin	August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsweg, Letschiner Birkenweg, Edwin-Hoernle-Straße, Feldstraße, Friedrichstraße, Forstacker, Gartenstraße, Gusower Straße, Hauptgraben, Karl-Marx-Straße, Lindenstraße, Quappendorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schmiedeweg, Siedlung, Küstriner Straße, Solikanter Dorfstraße, Wilhelmsauer Dorfstraße	Altenpflegeheim “Haus Hanna“ Rudolf-Breitscheid-Straße 3 a
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Sophienthal	Beratungsraum Feuerwehr, Oderstraße 53 a
0005	Letschin	OT Gieshof-Zelliner Loose	Gaststätte "Oderschänke", Gieshofer Hauptstraße 26
0006	Letschin	OT Groß Neuendorf	Landfrauencafé Straße der Freundschaft 12
0007	Letschin	OT Kiehnwerder	Gemeindehaus "Alte Schule", Kiehnwerder 20
0008	Letschin	OT Kienitz	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0009	Letschin	OT Neubarnim	Gemeinderaum, Neubarnimer Dorfstraße 74
0010	Letschin	OT Ortwig	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0011	Letschin	OT Sietzing	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35

Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Letschin „Haus Hanna“, Steintoch, Sophienthal und Groß Neuendorf sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **4. August 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der/das Wahlraum/-lokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** im Kreishaus in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12 zusammen.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums/-lokals je einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Landtages Brandenburg eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit bei der Gemeindeverwaltung Letschin einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die **Stimmzettelschablone** wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. unter der Telefonnummer 0355–22549.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

8. Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit**

- ist/sind **bis zum 30.08.2019** im Einwohnermeldewesen der Gemeindeverwaltung Letschin Bahnhofstraße 30 a der oder die Wahlscheine mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen,
- kann zusätzlich bis zum 1.09.2019, 15.00 Uhr von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die **Briefwahl** bei der Wahlbehörde **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

10. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.

11. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume/-lokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Letschin, den 01.08.2019



Fiedrowicz
stellv. Bürgermeisterin
Wahlbehörde



Bekanntmachung der Wahlbehörde



über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Die nachfolgende Bekanntmachung der Wahlbehörde erfolgt auf Grund des Wahlgesetzes für das Land Brandenburg (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Parité-Gesetz vom 12.02.2019 und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19.02.2004 (GVBl. II S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2019 (GVBl. II Nr. 23), insbesondere § 16 BbgLWahlV.

1. Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Letschin für die Landtagswahl Brandenburg wird in der Zeit vom
05. August bis 9. August 2019 in der Gemeindeverwaltung Letschin, Einwohnermeldewesen, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldewesen – Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl, **spätestens am 17. August 2019**, bei der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, Einwohnermeldewesen, Zimmer 9, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 4. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung**.

Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Land Brandenburg aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 1 BbgLWahlV bis **spätestens zum 17. August 2019** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift, bei der Gemeinde Letschin, Wahlbehörde, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg im Wahlkreis 34 „Märkisch-Oderland“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Verloren gegangene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Landtagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **1. September 2019, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 **Wahlscheine** können frühestens ab dem 30. Juli 2019 von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** – unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Dazu ist das Antragsformular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zu nutzen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 34,
 - einen amtlichen **blauen** Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - einen Wegweiser für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle (Kreiswahlleiter des Wahlkreises 34, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow) absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag, bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Letschin, den 30. Juli 2019



Böttcher
Bürgermeister
der Gemeinde Letschin



I. Bekanntmachung
des Finanzamtes Oranienburg, Dienstsitz im Finanzamt Strausberg,
Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 Strausberg

Bekanntmachung

über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Strausberg wird ab sofort in den Gemarkungen **Wilhelmsaue, Posedin und Solikante** mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Strausberg, 16.07.2019



Stähr
Vorsitzende des
Schätzungsausschuss

<u>II. Termine</u>

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **2. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19.09.2019**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.